

# Bildung einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern



ERLÄUTERNDER BERICHT

14. Mai 2024

PROJEKT KIRCHGEMEINDE BERN

## **DIE REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDEN IN DER STADT BERN**

Heute kennt die reformierte Kirche in der Stadt Bern eine Doppelstruktur: Einerseits gibt es die Gesamtkirchgemeinde Bern, die Eigentümerin aller kirchlichen Liegenschaften ist, die Kirchensteuern einnimmt und den Kirchgemeinden die Mittel zur Verfügung stellt, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Die zwölf Kirchgemeinden sind rechtlich selbständig (Gemeindeautonomie), aber faktisch bleiben sie abhängig von der Gesamtkirchgemeinde. Sie sind die Kirchen in den Quartieren und die Kirchenmitglieder fühlen sich ihnen zugehörig. Insgesamt zählen sich ca. 46'000 Mitglieder zur reformierten Kirche in der Stadt Bern. Die Gesamtkirchgemeinde beschäftigt rund 250 Mitarbeitende, sie verfügt über 40 Liegenschaften und über ein Jahresbudget von rund 35 Millionen Franken.

[www.refbern.ch](http://www.refbern.ch)

## **GESCHLECHTERGERECHTE SPRACHE**

Um die Anliegen der Lesbarkeit und jene einer geschlechtergerechten Sprache zu berücksichtigen, wird im vorliegenden Bericht eine Kombination verschiedener Möglichkeiten (Paarformen, Kurzformen und geschlechterabstrakte Personenbezeichnungen) verwendet.

## **EINFACHE SPRACHE**

Das Kapitel «Das Wichtigste auf einen Blick» ist nach den Empfehlungen für eine Leichte Sprache geschrieben. Damit soll der Text möglichst einfach verständlich sein. Einzelne Begriffe sind deshalb leicht anders geschrieben als in den nachfolgenden Kapiteln und in den Entwürfen für Fusionsvertrag und Reglemente.

# Bildung einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern



Erläuternder Bericht zu den Rechtsgrundlagen für eine Kirchgemeinde Bern

14. Mai 2024

**PROJEKT KIRCHGEMEINDE BERN**

<b>7</b>	<b>Das Wichtigste auf einen Blick</b>
	Ein einziges Dach für die evangelisch-reformierte Kirche Bern 7
<b>16</b>	<b>Was ändert sich?</b>
<b>22</b>	<b>Gesamtbeurteilung und Empfehlung</b>
<b>25</b>	<b>Ausgangslage</b>
<b>29</b>	<b>Warum eine einzige Kirchgemeinde Bern?</b>
	Was die Bildung einer einzigen Kirchgemeinde Bern bedeutet 32
	Aktuelle Problematik 36
	Lösung 38

<b>40</b>	<b>Wie sieht die neue Kirchgemeinde Bern aus?</b>
	Eine zweisprachige Kirchgemeinde mit unterschiedlichen Gemeindegebieten 41
	Kirchenkreise für das kirchliche Leben im Quartier 42
	Die Stimmberechtigten 43
	Behördenorganisation 45
	Mitwirkung der Mitarbeitenden, Freiwilligen und Gemeindeglieder, Planungskonferenzen 49
	Wie wird abgestimmt? 50
<b>51</b>	<b>Wie wird über den Zusammenschluss entschieden?</b>
	Wann die Fusion zustande kommt 55
<b>56</b>	<b>Wie geht es nach dem Fusionsbeschluss weiter?</b>
	Wahl des Kirchgemeinderats 57
	Beschluss des ersten Budgets und weitere Vorkehren 58
	Zeitplan bis zum Zusammenschluss 59
	Timeline 60
	Organisation der neuen Kirchgemeinde Bern in der Übergangsphase 62

<b>65</b>	<b>Was sind die Auswirkungen des Zusammenschlusses?</b>
	Grundsätzliches 66
	Personal 67
	Finanzen 68
	Liegenschaften 70
	Auswirkungen für Kirchgemeinden, die selbstständig bleiben wollen 71
<b>73</b>	<b>Was steht in den Abstimmungs-dokumenten?</b>
	Fusionsvertrag 75
	Organisationsreglement 76
	Reglement über die Abstimmungen und Wahlen 77
	Fusionsreglement 78
<b>80</b>	<b>Unterlagen zum Zusammenschluss</b>
<b>81</b>	<b>Ergebnisse der Vernehmlassung und erneute Beratungen</b>
<b>85</b>	<b>Vorprüfung durch den Kanton</b>

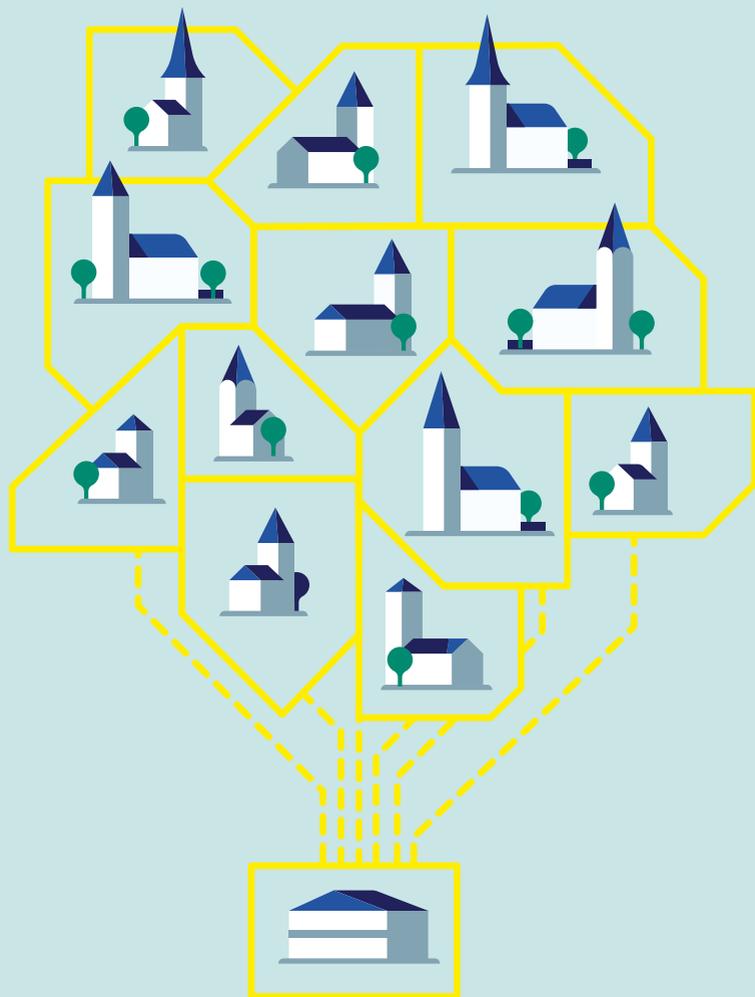
Ein einziges Dach für die evangelisch-  
reformierte Kirche Bern

Das Wichtigste auf  
einen Blick



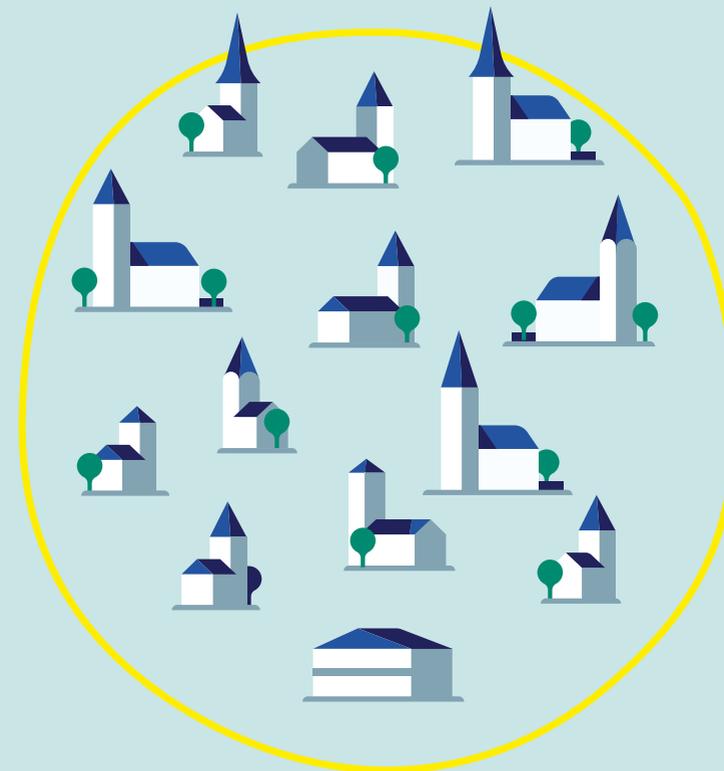
Die evangelisch-reformierte Kirche Bern soll neu aufgebaut werden. An die Stelle der zwölf Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde soll eine neue, einzige und zweisprachige Kirchgemeinde mit Kirchenkreisen treten. Das hebt die Doppelstruktur von Gesamtkirchgemeinde und Quartierkirchgemeinden auf. Es bringt die Zuständigkeiten zusammen, senkt den Verwaltungsaufwand in den Kirchgemeinden, erleichtert die Durchführung stadtweiter Angebote und kann vielleicht Ressourcen freispielen, die das kirchliche Leben in den Quartieren unterstützen. Der vorliegende erläuternde Bericht erklärt die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern.

Dieses Kapitel ist nach den Empfehlungen für eine Leichte Sprache geschrieben. Damit soll der Text möglichst verständlich sein. Einzelne Begriffe sind deshalb leicht anders geschrieben als in den nachfolgenden Kapiteln und in den Entwürfen für Fusionsvertrag und Reglemente.



### AUSGANGSLAGE

Heute gestalten die zwölf Kirchgemeinden das kirchliche Leben in den einzelnen Quartieren je für sich. Eine davon ist die Paroisse de l'Eglise française mit ihren Mitgliedern aus der ganzen Region Mittelland. Die Gesamtkirchgemeinde hat als Verwalterin der Finanzen und Eigentümerin aller kirchlichen Liegenschaften eine verbindende Aufgabe. Die Kirchgemeinden müssen als öffentlich-rechtliche selbständige Körperschaften den Anforderungen genügen, die der Kanton an die Gemeinden stellt.



### NEUE KIRCHGEMEINDE BERN

Die dreizehn Gemeinden sollen unter einem Dach zu einer neuen, einzigen und zweisprachigen Kirchgemeinde zusammengeführt werden. Das schlägt das Projekt Kirchgemeinde Bern vor. Die Projektorganisation mit dem Steuerungsgremium und einer Projektleitung wurde 2017 durch Beschlüsse in allen dreizehn Gemeinden eingesetzt. Es hat erarbeitet, wie der Aufbau der evangelisch-reformierten Kirche in der Stadt Bern den Bedürfnissen der Menschen künftig besser entsprochen wird.

Der Vorschlag reagiert damit auf drei für die evangelisch-reformierte Kirche in der Stadt Bern wichtige Entwicklungen in der Gesellschaft.

- **LEBENSÄÄUME.** Die Gebiete, in denen sich die Menschen bewegen und Beziehungen pflegen, sind grösser geworden. Der Rahmen dafür ist schon lange nicht mehr das kleinräumige Quartier, sondern oft der ganze urbane Raum.
- **LOCKERE BINDUNG ZU INSTITUTIONEN.** Die Werte und Interessen der Menschen werden vielfältiger und ihre Bindungen zu Institutionen lockerer. Die Zahl der Kirchenmitglieder nimmt ab.
- **ÄMTER KÖNNEN NICHT BESETZT WERDEN.** Es ist immer schwieriger, Menschen für die Übernahme öffentlicher Ämter zu gewinnen.



## STRUKTUR

Alle evangelisch-reformierten Kirchenmitglieder der Stadt Bern und von Bremgarten sowie die Angehörigen der Paroisse de l'Église française bilden neu eine einzige Kirchgemeinde Bern. Die wichtigsten Organe dieser neuen Kirchgemeinde sind ein Parlament und ein Kirchgemeinderat. Dazu kommen gut ausgebaute Rechte der Kirchenmitglieder und ein ausgewogenes Verhältnis von Zuständigkeiten. Die Befugnisse sind transparent und die Entscheidungswege sind demokratisch aufgebaut. Interne Hürden werden beseitigt. Das erleichtert die Gestaltung von kirchlichen Angeboten für die ganze Stadt Bern.



## KIRCHLICHES LEBEN

Mit der Zusammenführung der einzelnen Kirchgemeinden zur neuen Kirchgemeinde Bern soll eine Belebung des Quartierlebens einhergehen. Innerhalb der Kirchgemeinde werden Kirchenkreise geschaffen. Diese können sich nun ganz dem kirchlichen Leben widmen, weil die aufwändigen Verwaltungsaufgaben zentral wahrgenommen werden. Geleitet werden sie von «Kirchenkreisräten». Sie entscheiden über die Anstellung aller Mitarbeitenden im Kirchenkreis, auch der Pfarrpersonen.



## GEBÄUDE

Die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern ist kein Vorentscheid über die Umnutzung und den Verkauf von Liegenschaften. Welche Kirchen und Kirchgemeindegäuser wie genutzt werden, wird später in der neuen Kirchgemeinde auf demokratischen Wegen auszuhandeln sein.



## KOSTEN

Die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern ist nicht darauf angelegt, Kosten zu sparen. Indem Verwaltungsaufgaben aber professioneller und konzentrierter erfüllt werden können, lassen sich möglicherweise Ressourcen für kirchliche Aktivitäten gewinnen.



## WEG

Damit die Fusion zustande kommt, müssen die Gesamtkirchgemeinde und mindestens neun Kirchgemeinden zum Fusionsvertrag ja sagen. Lehnt eine Kirchgemeinde die Fusion ab, dann wählt sie den Alleingang und muss für Personal, Finanzen und Gebäude künftig selber sorgen. Sagen die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde oder mehr als drei Kirchgemeinden nein zum Vertrag, kommt die Fusion nicht zustande.

Das Steuerungsgremium schlägt einen konkreten Weg zur neuen, einzigen Kirchgemeinde Bern vor. Deshalb wurden neben dem Fusionsvertrag drei Reglemente ausgearbeitet – eines zur Organisation der Kirchgemeinde Bern, eines über die Abstimmungen und Wahlen sowie eines zur Regelung der Übergangsphase. Die drei Reglemente werden den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Fusionsvertrag vorgelegt. Darin wird aufgezeigt, wie die neue Kirchgemeinde Bern organisiert und der Veränderungsprozess gestaltet werden sollen.

# Was ändert sich?

## Organisation



### VORHER

13 selbstständige Körperschaften, davon: 1 Gesamtkirchgemeinde (mit Kleinem und Grosse Kircherrat) und 12 Kirchgemeinden (mit Kirchgemeinderat und Kirchgemeindeversammlung)

### NACHHER

1 Kirchgemeinde mit Kirchgemeinderat (Exekutive) und Parlament, darin: mehrere Kirchenkreise mit Kirchenkreisrat und Kirchenkreisversammlung

## Wahlen



Jede Kirchgemeinde wählt gemäss Sitzzahl ihre Mitglieder in den Grossen Kirchenrat (Legislative). Sie stellt ein Mitglied des Kleinen Kirchenrats (Exekutive der Gesamtkirchgemeinde)

Jeder Kirchenkreis wählt gemäss Sitzzahl seine Vertreter/innen ins Parlament. Die 7 Mitglieder des Kirchgemeinderates werden im Majorz an der Urne gewählt.

## Mitwirkung



Mindestens vier Kirchgemeinden können einen Antrag an die Gesamtkirchgemeinde stellen.

Jeder Kirchenkreisrat kann Anträge an den Kirchgemeinderat stellen, parlamentarische Vorstösse einreichen, zwei Kirchenkreisräte können gemeinsam das Referendum gegen einen Parlamentsbeschluss ergreifen oder eine Initiative einreichen.

## VORHER

## NACHHER

### Gestaltung des kirchlichen Lebens



Die Kirchgemeinden verantworten das kirchliche Leben in den Quartieren. Sie sind für ein umfassendes Angebot verantwortlich. Kirchliches Leben, das sich an Menschen in der ganzen Stadt richtet, wird weder gesamthaft gestaltet noch verbindlich verantwortet.

Die Kirchgemeinde Bern verantwortet das kirchliche Leben, das die ganze Stadt betrifft. Die Kirchenkreise gestalten gleich wie bisher das kirchliche Leben in den Quartieren, jedoch ist die Koordination mit der Kirchgemeinde als Ganzes verbessert.

### Koordination der kirchlichen Aktivitäten



Keine zentrale Koordination und Planung. Die Präsidentenkonferenz kann gemeinsame Angelegenheiten im empfehlenden Sinne koordinieren.

Mit der Planungskonferenz wird das kirchliche Leben unter Einbezug der Kirchenkreise und Dritten (zum Beispiel *offene kirche*) stadtweit koordiniert entwickelt.

### Präsenz in der Öffentlichkeit



Das kirchliche Leben ist weitgehend auf das Quartier ausgerichtet. Über die Quartiergrenzen hinaus werden die Kirchgemeinden nur wenig wahrgenommen. Die Gesamtkirchgemeinde kann nur beschränkt als Stimme der evangelisch-reformierten Kirche Bern auftreten.

Die Kirchgemeinde kann für die Reformierten der ganzen Stadt sprechen. Die Kirchenkreise konzentrieren sich auf die Präsenz der Kirche in ihrem Quartier. Das Münster wird von der ganzen Kirchgemeinde getragen.

## VORHER

## NACHHER

### Ansprechpartner



Aussenstehende haben keinen klaren Ansprechpartner. Für kirchliche Belange gibt es niemandem, der für die Reformierten der Stadt als Ganzes sprechen kann.

Für Aussenstehende (zum Beispiel Landeskirche, Stadt Bern, Medien) ist die Kirchgemeinde vollwertiger Ansprechpartner für Anliegen von gesamtgemeindlicher Bedeutung. Ansprechpartner für das kirchliche Leben in den Quartieren sind die Kirchenkreise.

### Organisation im Quartier



Die Kirchgemeinden sind kleinräumig organisiert. Sie sind in ihrem Quartier stark verankert. Einzelne bekunden Mühe, den Anforderungen als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu genügen (zum Beispiel unterbesetzte Behördenstellen).

Die Organisation in mehreren Kirchenkreisen erleichtert Aufgabenteilungen und bedarfsgerechte Schwerpunktsetzungen. Sie ermöglicht flexible Anpassungen der Gebietseinteilungen. Die Anzahl Behörden wird kleiner.

### Pfarrpersonen



Anstellung und Entlassung durch die Kirchgemeinde (Kirchgemeinderat oder Kirchgemeindeversammlung). Die Gesamtkirchgemeinde hat bezüglich Pfarrwahl keine Zuständigkeit. Die Pfarrpersonen unterstehen dem Personalrecht der Landeskirche.

Anstellung und Entlassung durch den Kirchenkreisrat, unter Vorbehalt des Einspruchs aus wichtigen Gründen des Kirchgemeinderates. Arbeitgeber ist die Kirchgemeinde. Die Pfarrpersonen unterstehen dem Personalrecht der Landeskirche.

## VORHER

## NACHHER

### Mitarbeitende



Anstellung oder Entlassung der Mitarbeitenden (zum Beispiel Katecheten/innen, Sozialdiakone/innen, Sigriste/innen, Organisten/innen). Die Kirchgemeinden sind zwar Arbeitgeber der Mitarbeitenden, diese unterstehen aber dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde.

Anstellung und Entlassung der für den Kirchenkreis tätigen Mitarbeitenden durch den Kirchenkreisrat und der für die ganze Kirchgemeinde tätigen Mitarbeitenden durch den Kirchgemeinderat. Arbeitgeberin ist in jedem Fall die Kirchgemeinde. Die Mitarbeitenden unterstehen dem Personalrecht der Kirchgemeinde.

### Liegenschaften



Die Gesamtkirchgemeinde ist Eigentümerin und entscheidet in Abstimmung mit den betroffenen Kirchgemeinden über Kirchen, Kirchgemeindeg Häuser und Dienstwohnungen. Die Kirchgemeinden sind nur die Nutzerinnen der ihnen zur Verfügung gestellten Liegenschaften.

Die Kirchgemeinde ist Eigentümerin und entscheidet unter Einbezug der Kirchenkreise über Kirchen, Kirchgemeindeg Häuser und Dienstwohnungen.

### Finanzen



Die Gesamtkirchgemeinde trägt die Verantwortung für Budget, Rechnung, Liegenschaften und Vermögen. Die Verantwortung für die Ressourcen ist dadurch von der Verantwortung für das kirchliche Leben getrennt, welche bei den Kirchgemeinden liegt (Globalkredit). Sie hat die alleinige Steuerhoheit.

Die Kirchgemeinde, die zusammen mit den Kreisen auch für das kirchliche Leben verantwortlich ist, bestimmt über Budget, Rechnung und Vermögen. Finanzverantwortung und Verantwortung für das kirchliche Leben sind zusammengeführt.

## VORHER

## NACHHER

### Unselbstständige Stiftungen

(Fonds, Hilfskassen)



Jede Kirchgemeinde besitzt Fonds und Hilfskassen mit spezifischen Zwecken, die sie selbstständig führt.

Alle Fonds und Hilfskassen sind im Eigentum der Kirchgemeinde. Die heute geltenden Zweckbestimmungen bleiben unangetastet.

### Verwaltung



Die rechtskonforme Verwaltungsausübung wird sowohl in der Gesamtkirchgemeinde (Kirchmeieramt) wie in jeder Kirchgemeinde (Sekretariat) sichergestellt (zum Beispiel Kirchenregister, Datenschutz, Archivierung). Die geteilte Verwaltung bringt Doppelspurigkeiten mit sich und kann zu Blockaden führen.

Die Kirchgemeinde führt die zentrale Verwaltung. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die rechtskonforme Verwaltung.

### Kooperation



Jede Kirchgemeinde und die Gesamtkirchgemeinde können im Rahmen ihres Budgets selbstständig Kooperationen mit Dritten durch Abschluss eines Vertrages unter Körperschaften eingehen.

Jeder Kirchenkreis kann Kooperationen mit Nachbarkreisen realisieren, gegebenenfalls braucht es Aushandlungen in der Planungskonferenz. Bei Kooperationsverträgen mit Dritten (andere Kirchgemeinden, andere Organisationen) ist die Kirchgemeinde Vertragspartnerin.

# Gesamtbeurteilung und Empfehlung

## BEURTEILUNG DURCH DAS STEUERUNGSGREMIUM

Das aus je einer Vertretung der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde bestehende Steuerungsgremium hat die Rechtsgrundlagen für die neue Kirchgemeinde Bern in der Zeit von Ende 2017 bis Frühjahr 2024 erarbeitet. Das Steuerungsgremium hat die Argumente für und gegen bestimmte Lösungen und die einzelnen Dokumente intensiv beraten. Es ist überzeugt, dass die Vorlage dem Bedürfnis nach einem Zusammenwirken und gemeinsamen Zeugnis in der Stadt einerseits und dem Bedürfnis nach eigenständiger Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort und in der Nähe zu den Menschen andererseits angemessen und ausgewogen Rechnung trägt.

Das Steuerungsgremium hat am 2. März 2024 nach vierter Lesung die Schlussabstimmungen über die Rechtstexte durchgeführt.

Die bereinigte Fusionsvorlage ist schliesslich am 14. März 2024 zu Händen der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden verabschiedet worden, der Fusionsvertrag mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung, das Organisationsreglement mit 12 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme, das Fusionsreglement sowie das Reglement über Abstimmungen und Wahlen mit je 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, Der vorliegende erläuternde Bericht hat das Steuerungsgremium mit 10 Ja-Stimmen bei 3 Gegenstimmen genehmigt.

## EMPFEHLUNG AN DIE GEMEINDEN

Das Steuerungsgremium erachtet damit seinen Auftrag mit den vorgelegten Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss und dem vorliegenden erläuternden Bericht als erfüllt. Es empfiehlt den zuständigen Organen der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde, die Vorlage für die Bildung der Kirchgemeinde Bern als Gesamtpaket ihren Stimmberechtigten zur Abstimmung in den ersten Monaten von 2025 vorzulegen und lädt sie ein, ihnen die Zustimmung zum Fusionsvertrag und zu den drei Reglementen zu empfehlen.

Es wird Sache der zuständigen Organe der Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde sein, die Vorlage je aus ihrer Sicht zu würdigen und sie den Stimmberechtigten mit einer mündlichen oder schriftlichen Abstimmungsempfehlung zu unterbreiten. Jede Kirchgemeinde entscheidet dementsprechend selbst, wie sie die Stimmberechtigten informiert.

# Ausgangslage

## ORGANISATION DER KIRCHGEMEINDEN HEUTE

Auf dem Gebiet der Stadt Bern bestehen elf deutschsprachige evangelisch-reformierte Kirchgemeinden und die Paroisse de l'Église française réformée de Berne. Das Gemeindegebiet der Paroisse reicht weit über das Gebiet der politischen Gemeinde Bern ins Mittelland hinaus. Die Kirchgemeinde Matthäus schliesst das Gebiet der Gemeinde Bremgarten mit ein. Die Kirchgemeinden sind Teil der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und sind gleichzeitig Gemeinden nach kantonalem Gemeinderecht. Sie erfüllen ihre Aufgaben nach den kirchlichen Vorgaben und unterstehen in ihrer rechtlichen Organisation und in Bezug auf die Finanzen dem kantonalen Gemeindegesetz. Sie erhalten die notwendigen Ressourcen von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt. Diese erhebt an Stelle der einzelnen zwölf Kirchgemeinden die Kirchensteuern und ist Eigentümerin des kirchlichen Vermögens. Dazu gehören insbesondere die Kirchengebäude, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser und weitere Liegenschaften.

## AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

Die Kirchgemeinden stehen vor grossen Herausforderungen. Das gesellschaftliche Umfeld hat sich seit dem 19. Jahrhundert, als die Grundlage für die heutigen Strukturen geschaffen worden war, erheblich verändert. Die Orientierung an traditionellen Werten hat spürbar abgenommen und ist über weite Strecken einem Trend zur umfassenden Selbstbestimmung gewichen, der durch die berufliche und soziale Mobilität der Bevölkerung und neue Kommunikationsmittel weiter gefördert wird. Die Bereitschaft, traditionellen Organisationen anzugehören und in diesen aktiv mitzuwirken, hat deutlich abgenommen. Diese Entwicklung hat auch vor den Kirchen nicht Halt gemacht. Glaubensfragen sind zwar keineswegs aus dem gesellschaftlichen Bewusstsein gewichen, aber die Anzahl der Kirchenangehörigen hat in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich und markant abgenommen. Im Jahr 1970 hatten den reformierten

Kirchgemeinden in Bern 115'779 Personen angehört, Ende 2022 waren es 46'231 Mitglieder. Dieser Trend wird aller Voraussicht nach anhalten. Die abnehmenden Mitgliederzahlen haben Auswirkungen auf die Erträge aus den Kirchensteuern. Sie haben auch zur Folge, dass der seinerzeit auf eine viel grössere Mitgliederzahl ausgerichtete Bestand an Liegenschaften heute überdimensioniert ist. Viele Kirchgemeinden bekunden ferner grosse Mühe, ihre Behörden ordnungsgemäss zu bestellen. Die kleinräumige Gemeindeorganisation innerhalb des Stadtgebiets und die Doppelkonstruktion mit Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinde führen zu komplizierten Strukturen und Verflechtungen. Es können leicht Blockaden entstehen. Zudem können die Kirchgemeinden, welche die Verantwortung für die kirchlichen Aufgaben tragen, diese Verantwortung nicht aus eigener Kraft wahrnehmen, sondern sind für die Finanzierung weitestgehend auf die Gesamtkirchgemeinde angewiesen.

## DAS PROJEKT «STRUKTURDIALOG»

Vor diesem Hintergrund hat der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde im November 2010 das Projekt «Strukturdialog» beschlossen. In seinem Rahmen sollten Vorschläge für das Wirken und die Organisation der evangelisch-reformierten Kirche Bern ausgearbeitet werden, die den aktuellen Herausforderungen gerecht werden. Dies, um die Institution zu befähigen, eine lebendige, glaubwürdige und sichtbare Kirche zu sein, die ihren Auftrag nach den kirchlichen Vorgaben verlässlich und mit Blick auf die Menschen und ihre Bedürfnisse erfüllen kann. Das Projekt wurde in zwei Phasen bearbeitet. Das Ergebnis der ersten Phase war der Schlussbericht der Projektkommission «Strukturdialog I» vom 19. Oktober 2012 mit einer Auslegeordnung und mehreren Empfehlungen, darunter jener, die Bildung einer Kirchgemeinde Bern zu prüfen. In der zweiten Phase ging es darum, die Bedürfnisse der kirchlichen Basis abzuholen und verschiedene Einzelfragen zu klären. Sie mündete in die Botschaft der Projektkommission «Strukturdialog II» an den Grossen Kirchenrat vom 13. März 2017 mit dem Vorschlag, die rechtlichen Grundlagen für die Fusion zur Kirchgemeinde Bern auszuarbeiten.

Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde folgte dem Vorschlag der Projektkommission und bewilligte die Mittel für das Projekt. Im August 2017 beschlossen sämtliche Kirchgemeinden in einer Grundsatzabstimmung, auf das Projekt «Kirchgemeinde Bern» einzutreten. Sie und die Gesamtkirchgemeinde setzten zu diesem Zweck ein gemeinsames Steuerungsgremium ein, dem je eine Vertreterin oder Vertreter aus jeder Gemeinde angehören. Das Steuerungsgremium erarbeitete in der Folge die Rechtsgrundlagen für die Bildung einer einzigen Kirchgemeinde Bern, bestehend aus einem Fusionsvertrag und den erforderlichen reglementarischen Grundlagen. Es legte besonderen Wert auf ein transparentes Verfahren. Der Verlauf der Verhandlungen und ihre Ergebnisse in Form der Protokolle und der Entwürfe für die Rechtsgrundlagen sind auf der Website [www.kgbern.ch](http://www.kgbern.ch) abrufbar.

## Warum eine einzige Kirchgemeinde Bern?

## NACHTEILE DER HEUTIGEN ORGANISATION

Die kleinräumige Organisation mit zwölf Kirchgemeinden in der Stadt entspricht nicht mehr der heutigen Lebenswirklichkeit. Die Wohn- und Arbeitssituationen, der Schulbesuch und die Freizeitaktivitäten beschränken sich längst nicht mehr auf ein einzelnes Quartier. Die berufliche und die gesellschaftliche Mobilität haben dazu geführt, dass sich viele Kirchenangehörige nicht mehr in erster Linie als Bewohner und Bewohnerinnen eines bestimmten Stadtteils, sondern der Stadt Bern als Ganzes zugehörig fühlen. Dieser Befindlichkeit entspricht das wachsende Bedürfnis nach stadtweiten kirchlichen Angeboten und Aktivitäten, die das quartierbezogene kirchliche Leben ergänzen. Es fehlt aber heute die institutionelle Verankerung einer gesamtgemeindlichen Kirchenorganisation, die für das stadtweite kirchliche Leben zuständig ist und dafür auch die inhaltliche Verantwortung tragen kann.

Die bestehenden Kirchgemeinden sind schlecht in der Lage, kirchliche Aktivitäten über ihre Gemeindegrenzen hinaus zu entwickeln. Diese Grenzen erweisen sich für die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden als hinderlich. Sie lassen verbindliche Mitwirkungen untereinander in gemeinsamen Behörden nicht oder nur sehr beschränkt zu. Die einzelnen Angebote des kirchlichen Lebens in der Stadt lassen sich deshalb nur ungenügend aufeinander abstimmen. Gemeinsame Vorhaben der Kirchgemeinden erfordern komplizierte vertragliche Strukturen, die dazu führen, dass Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verwischt werden.

Für die einzelnen Kirchgemeinden stellt die heutige Organisation eine erhebliche Belastung dar. Jede Gemeinde muss anspruchsvollen gesetzlichen Vorgaben, beispielsweise zur Datenschutzaufsicht, genügen und entsprechende Vorkehrungen treffen. Verschiedene Kirchgemeinden waren über Jahre nicht in der Lage, ihren Kirchgemeinderat ordnungsgemäss zu besetzen. Mehr als eine Kirchgemeinde mussten gar vorübergehend unter eine besondere kantonale Verwaltung gestellt werden, weil kein beschlussfähiger Kirchgemeinderat mehr bestand.

Ein grundsätzliches Problem besteht darin, dass die Verantwortung für die kirchlichen Aufgaben einerseits und die Verantwortung für ihre Finanzierung andererseits nicht übereinstimmen. Die Kirchgemeinden sind rechtlich und geistlich verantwortlich für die kirchlichen Aufgaben, verfügen aber mangels Steuerhoheit und eigenem Vermögen selber nicht über die erforderlichen eigenen Mittel, sondern sind fast vollständig auf die Gesamtkirchgemeinde angewiesen, die ihnen die Personalmittel, Betriebskredite und Infrastrukturen zur Verfügung stellt. Über die Zuweisung der Liegenschaften und der finanziellen Mittel entscheidet die Gesamtkirchgemeinde, die jedoch ihrerseits für die kirchlichen Aufgaben grundsätzlich keine Verantwortung trägt und aufgrund der geltenden Bestimmungen auch nicht tragen kann.

## Was die Bildung einer einzigen Kirchgemeinde Bern bedeutet

Die Bildung einer einzigen, neuen stadtweiten Kirchgemeinde Bern durch den Zusammenschluss der bestehenden Körperschaften entspricht einer Gemeindefusion nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Die neue Kirchgemeinde tritt von Gesetzes wegen an die Stelle der heutigen Gemeinden und übernimmt nach dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen und die Schulden sowie alle weiteren Rechte und Pflichten der fusionierenden Gemeinden. Die bestehenden Gemeinden werden mit dem Zusammenschluss aufgehoben.

Heute ist die Gesamtkirchgemeinde Eigentümerin und Verwalterin der Ressourcen (Liegenschaften, weiteres Vermögen, Finanzen und Infrastrukturen), welche die Kirchgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt erhalten, aber nicht selbst besitzen. Die Gesamtkirchgemeinde soll deshalb in den Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern eingebunden werden. Damit geht auch ihr Vermögen von Gesetzes wegen auf die neue Kirchgemeinde über. So lässt sich vermeiden, dass dieses Vermögen in einem aufwändigen und teuren Verfahren liquidiert werden muss, mit welchem die einzelnen Vermögenswerte, zum Beispiel Grundstücke, der neuen Kirchgemeinde Bern einzeln übertragen werden.

Mit dem Zusammenschluss werden die Rechtsverhältnisse wesentlich vereinfacht. An die Stelle von 13 selbstständigen Gemeinwesen und zwei gemeinderechtlichen Ebenen tritt eine einzige Körperschaft. Die Organe dieser Kirchgemeinde Bern entscheiden in Zukunft darüber, wie die Gemeinde als Ganzes organisiert sein soll und wie sie ihren kirchlichen Auftrag zu erfüllen hat. Das bisherige eigenständige Gemeindeleben im Quartier kann aber sehr wohl auch in der neuen Kirchgemeinde weiterleben. Die Verantwortung dafür tragen aber nicht mehr die heutigen rechtlich

selbstständigen Kirchgemeinden, sondern dieses wird von den Kirchenkreisen gestaltet, die Organisationseinheiten der neuen Kirchgemeinde sind.

### CHANCEN UND RISIKEN

Mit der Fusion werden verschiedene Nachteile der heutigen Organisation behoben. Administrative Angelegenheiten wie der Finanzhaushalt, das Personalmanagement und die Datenschutzaufsicht müssen nicht mehr dreizehnmal, sondern nur noch einmal geregelt und bewältigt werden. Die heutigen hinderlichen Grenzen für stadtweite Aktivitäten, Kooperationen und Angebote entfallen. Und die Gefahr, dass wegen eines fehlenden oder handlungsunfähigen Kirchgemeinderats eine kantonale Zwangsverwaltung angeordnet werden muss, kann ausgeschlossen werden. Neu entscheiden die Organe, die in einem rechtlichen und geistlichen Sinn die Verantwortung für die kirchlichen Aufgaben und Angebote tragen, grundsätzlich auch selbst über deren Finanzierung und über Prioritäten. Aufgaben Befugnisse und Verantwortung sind unter einem einzigen Dach angesiedelt.

Ein Zusammenschluss vermag aber nicht nur bestehende Nachteile zu beheben, sondern bietet vor allem auch die Chance, die evangelisch-reformierte Kirche Bern heute und in Zukunft besser zu positionieren und ihr ein stadtweites, erkennbares Gesicht zu geben. Kirchliche Angebote für die ganze Stadt aus einer Hand werden möglich. Die Handlungsfreiheit für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags wird mit dem Wegfall von Gemeindegrenzen erhöht. Die Kirchgemeinde kann eine sinnvolle und verbindliche gesamtgemeindliche Strategie entwickeln und an ausgewählten Orten Angebote von hoher Qualität bereitstellen. Gleichzeitig können unnötige Doppelspurigkeiten und unerwünschte Angebotslücken vermieden werden.

Künftig müssen sich nicht mehr dreizehn Gemeinwesen mit administrativ-technischen Fragen befassen. Neu obliegt das einer einzigen Behörde. Die übrigen Gremien werden so beispielsweise nicht mehr von Finanz- und Rechtsfragen, Datenschutzaufsicht oder dem Austausch mit kantonalen Aufsichtsstellen absorbiert. Sie können sich darauf konzentrieren, das kirchliche Leben zu gestalten, ohne sich gleichzeitig immer auch noch um viele administrative Aspekte kümmern zu müssen. Das Engagement in kirchlichen Behörden wird dadurch attraktiver, was die Identifikation mit der Kirchgemeinde Bern und ihren Aufgaben fördert.

Der rechtliche Zusammenschluss wird nicht zu einem Einheitsbrei der kirchlichen Tätigkeit und Angebote führen. Das kantonale Gemeinderecht und die kirchlichen Bestimmungen überlassen den Kirchgemeinden in Bezug auf ihre innere Organisation grosse Freiheit (Gemeindeautonomie) und lassen damit Raum für bedürfnisgerechte Strukturen. Die vorgesehenen Kirchenkreise mit weitreichenden Zuständigkeiten gestatten es, das lokale kirchliche Leben im Quartier wie heute durch Verantwortliche vor Ort zu gestalten.

Ein wesentlicher Vorteil der Neuorganisation besteht schliesslich darin, dass die Strukturen – wenn gewünscht – wesentlich einfacher als heute an veränderte Gegebenheiten und neue Bedürfnisse angepasst werden können. Die Kirchgemeinde Bern soll sich damit künftigen Herausforderungen besser stellen können als die bestehende Parallelorganisation von Gesamtkirchgemeinde und selbstständigen Kirchgemeinden. Auch in dieser Hinsicht entsteht mehr Handlungsfreiheit. Damit steigt die Chance, dass die evangelisch-reformierte Kirche Bern auch in einer Zeit fortschreitender Pluralisierung und Individualisierung ihre vernehmbare Stimme behält.

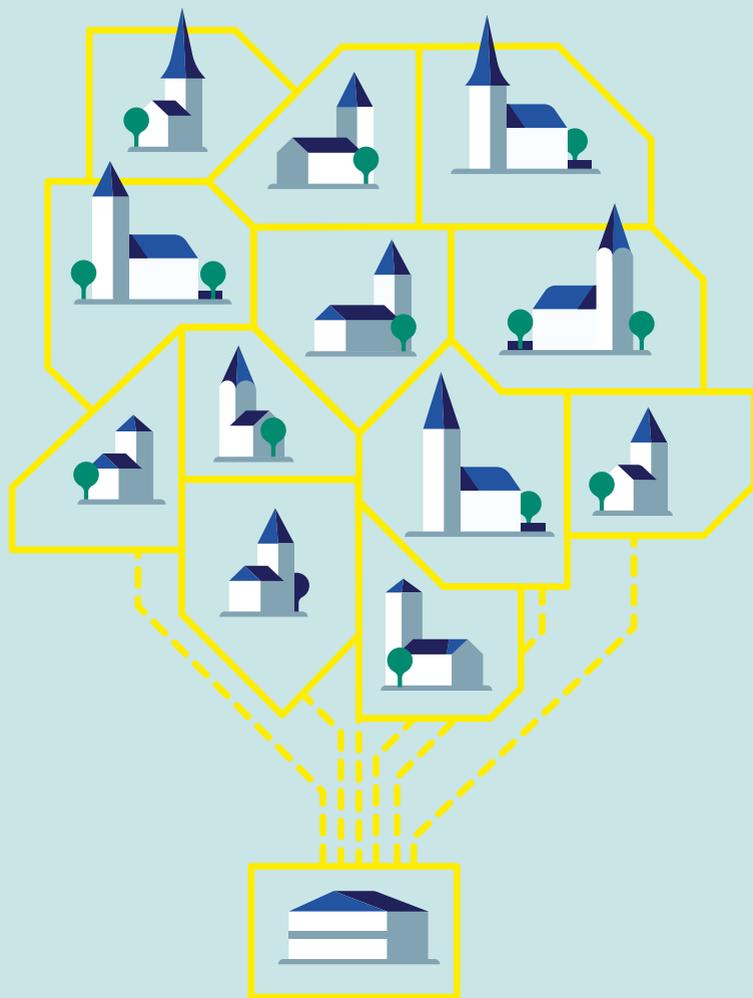
Diesen Vorteilen mögen die Gefahr einer unerwünschten Zentralisierung und der Verlust der den heutigen Kirchgemeinden zustehenden Gemeindeautonomie entgegenstehen.

## KEINE SPARÜBUNG UND KEINE LÖSUNG FÜR DIE LIEGENSCHAFTSFRAGE

Die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern ist keine Sparmassnahme. Die Vereinfachung der rechtlichen Strukturen und die Beseitigung von Doppelspurigkeiten mögen zu gewissen Einsparungen in administrativen Belangen führen. Die Kirchgemeinde Bern bedarf aufgrund ihrer Grösse aber einer angemessenen inneren Organisation, in der die Zuständigkeiten mit Blick auf den kirchlichen Auftrag und das kirchliche Leben differenziert zugewiesen werden und das Zusammenwirken der Organe sorgfältig geregelt wird. Es ist nicht geplant, mit dem Zusammenschluss Stellen einzusparen; vielmehr sollen die Mitarbeitenden so eingesetzt werden, dass sie den Bedürfnissen der Gemeindemitglieder bestmöglichst entsprechen.

Der Zusammenschluss hat keinen direkten Zusammenhang mit der Liegenschaftsstrategie der Gesamtkirchgemeinde. Mit der Fusion ändern einzig die Gemeindeorganisation und damit die Zuständigkeiten und das Verfahren für Entscheide über den Bestand und die Veräusserung von Liegenschaften. Inhaltliche Entscheide über die Liegenschaften werden durch den Zusammenschluss selbst in keiner Weise präjudiziert. Diese werden danach in der Kirchgemeinde Bern im Rahmen demokratisch geregelter Entscheidungsprozesse auszuhandeln sein.

## AKTUELLE PROBLEMATIK



12 KIRCHGEMEINDEN  
1 GESAMTKIRCHGEMEINDE



Grenzen sind hinderlich für  
Kooperation/Koordination.



Zuviel Verwaltungsaufwand  
pro Gemeinde.



Liegenschaften und Finanzen  
werden unflexibel verwaltet.

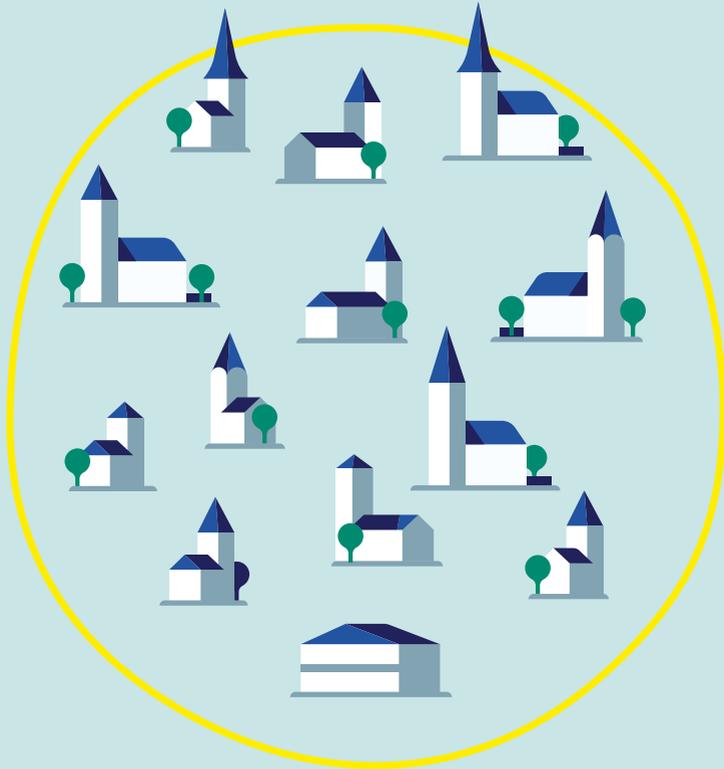


Kleinräumigkeit entspricht  
nicht mehr der Lebens-  
wirklichkeit: Der Lebensraum  
der urbanen Bevölkerung  
greift über das Quartier hinaus.



Getrennte Verantwortung  
führt zu Blockaden und  
Abstimmungsproblemen.

# LÖSUNG



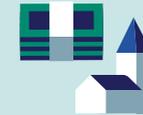
1 KIRCHGEMEINDE BERN



Stadtweite Kooperation/  
Koordination des Angebots



Verwaltungsaufwand gebündelt,  
Konzentration aufs Kerngeschäft



Einfachere und unabhängigere  
Finanzierung von Projekten



Gemeinsamer Auftritt,  
Angebote und Strategie,  
weniger Doppelspurigkeiten



Strukturen allgemein flexibler

# Wie sieht die neue Kirchgemeinde Bern aus?

## Eine zweisprachige Kirchgemeinde mit unterschiedlichen Gemeindegebieten

Der neuen Kirchgemeinde Bern sollen auch die Mitglieder der heutigen Paroisse de l'Église française réformée de Berne angehören. Sie wird deshalb eine zweisprachige Kirchgemeinde und hat die französische Sprache angemessen in ihren Organen, in der Verwaltung und im Gemeindeleben zu berücksichtigen. Die französischsprachigen Gemeindemitglieder bilden innerhalb der Kirchgemeinde einen eigenen Kirchenkreis und können ihre speziellen Anliegen effektiv einbringen.

Für das Stimmrecht in einer Kirchgemeinde ist der Wohnsitz im Gemeindegebiet massgebend. Sollen die Mitglieder der Paroisse in der neuen Kirchgemeinde stimmberechtigt sein, muss die Kirchgemeinde Bern deshalb für ihre französischsprachigen Gemeindemitglieder das gleiche Gebiet wie die heutige Paroisse aufweisen, das weit über die Stadt hinaus reicht. Die Kirchgemeinde Bern verfügt damit über je ein Gebiet für die deutschsprachigen und für die französischsprachigen Gemeindemitglieder. Das erste umfasst das Gebiet der Stadt Bern und der Gemeinde Bremgarten, das zweite einen grossen Teil des bernischen Mittellands von Langenthal bis Schwarzenburg. Diese besondere, in der Praxis bisher nirgends existierende Lösung ist möglich geworden, nachdem der Kanton mit dem Landeskirchengesetz die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen hat.

## Kirchenkreise für das kirchliche Leben im Quartier

Die Bildung einer neuen Kirchgemeinde Bern ändert nichts daran, dass das kirchliche Leben in erster Linie im Quartier, in der Nähe zu den Menschen und abgestimmt auf deren Bedürfnisse gestaltet wird. Das Gemeindegebiet für die deutschsprachigen Mitglieder ist zu diesem Zweck in verschiedene Kirchenkreise gegliedert; die französischsprachigen Gemeindeglieder bilden einen weiteren Kirchenkreis. Die Kirchenkreise nehmen nach dem Grundsatz der Subsidiarität alle Aufgaben vor Ort wahr, die sinnvollerweise nicht durch die «ganze» Gemeinde erfüllt werden. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Kirchenkreise über die erforderlichen Mittel verfügen. Die Kirchenkreise können bei der Erarbeitung des Budgets mitwirken und in einem bestimmten Rahmen selbst bestimmen, wie die für sie vorgesehenen Mittel in ihrem Kreis zu verwenden sind. Die Gemeinde als Ganze ist für Aufgaben zuständig, die für alle Kirchenkreise von Bedeutung sind, die Angebote der einzelnen Kreise sinnvoll ergänzen oder die Möglichkeiten der Kreise übersteigen. Dazu gehören unter anderem administrative Aufgaben, die Planung und Beschlüsse über die Ressourcen, aber auch einzelne kirchliche Aufgaben und Institutionen wie beispielsweise das Münster und auf besondere Fragen spezialisierte Fachstellen.

Die Gebiete der einzelnen deutschsprachigen Kirchenkreise werden nicht im Organisationsreglement selbst festgelegt. Das Parlament bestimmt Name und Gebiet nach dem Zusammenschluss in einem besonderen Reglement, gegen welches das Referendum ergriffen werden kann. Die Kreisorganisation wird damit in einem demokratischen Verfahren festgelegt, kann aber bei Bedarf neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst werden. Das Parlament kann das Gemeindegebiet während der ersten acht Jahre nach dem Zusammenschluss nur im Einvernehmen mit den Betroffenen und nicht gegen deren Willen in Kirchenkreise einteilen.

Die Kirchenkreise sind ähnlich wie die heutigen Kirchgemeinden organisiert. Sie weisen eine Kirchenkreisversammlung der Stimmberechtigten auf. Die Versammlung wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter ins Parlament sowie einen Kirchenkreisrat und ist darüber hinaus ein Ort der Diskussion und des Austauschs. Der Kirchenkreisrat ist verantwortlich für das kirchliche Leben im Kreis, aber auch Sprachrohr des Kreises mit Mitwirkungsmöglichkeiten (Initiative und Referendum) in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten. Er führt das Team der im Kreis tätigen Mitarbeitenden.

## Die Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der neuen Kirchgemeinde Bern. Sie wählen den Kirchgemeinderat und entscheiden in wichtigen gesamtgemeindlichen Angelegenheiten: Sie erlassen das Organisationsreglement der Kirchgemeinde als «Gemeindeverfassung» und das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen, beschliessen über bedeutende Ausgaben (Verpflichtungskredite) sowie über Geschäfte, welche die Existenz und das Gebiet der Kirchgemeinde direkt berühren, insbesondere über die Fusion mit andern Kirchgemeinden. Sie entscheiden darüber hinaus über Initiativen sowie über Geschäfte, wenn das Referendum gegen einen Parlamentsbeschluss zustande gekommen ist. Diese Wahlen und Abstimmungen erfolgen an der Urne.

Zusätzlich entscheiden die Stimmberechtigten in ihrem Kirchenkreis über Angelegenheiten, die nur diesen betreffen. Sie wählen an der Kirchenkreisversammlung eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Parlaments sowie einen Kirchenkreisrat. Die Kirchenkreisversammlung ist darüber hinaus ein Ort der Diskussion und des Austauschs, an dem Anliegen informell und unbürokratisch zur Sprache kommen können.

Die Stimmberechtigten können Initiativen lancieren und Referenden ergreifen. Die Hürden dafür sind im Interesse einer lebendigen Mitwirkung tief angesetzt. Bereits 500 Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Reglements oder eines Beschlusses verlangen, für den entweder sie selbst zuständig sind oder der dem Parlament obliegt. Für das Referendum gegen bestimmte Beschlüsse des Parlaments, zum Beispiel gegen ein Reglement, das Budget und die Steueranlage oder hohe Ausgaben, sind ebenfalls 500 Unterschriften erforderlich. Auch können zwei Kirchenkreisträte eine Initiative oder ein Referendum ergreifen. Diese Möglichkeit soll die Stellung und die Mitwirkung der Kirchenkreise stärken. Im Speziellen dann, wenn das Parlament die Einteilung der Kirchenkreise ändern sollte, kann der Kirchenrat eines direkt betroffenen Kirchenkreises eine Referendumsabstimmung erzwingen.

## BEHÖRDENORGANISATION



### PARLAMENT

Gesetzgeber, erlässt  
Reglemente, beschliesst  
über Ressourcen.



### KIRCHGEMEINDERAT

leitet Gemeinde,  
Planung und Vollzug.



**KIRCHENKREISRÄTE**  
der «Kirchengemeinderat  
vor Ort».



**PLANUNGSKONFERENZEN**  
handelt Schwerpunkte,  
Kooperationen  
und Ressourcen aus.

## DAS PARLAMENT

Die neue Kirchgemeinde Bern verfügt wie die heutige Gesamtkirchgemeinde über ein Parlament. Dem Parlament gehören 40 Mitglieder an, die in den einzelnen Kirchenkreisen gewählt werden. Den Kirchenkreisen stehen je nach ihrer Grösse (Anzahl Stimmberechtigte) eine bestimmte Anzahl von Sitzen im Parlament zu, mindestens aber deren zwei.

Das Parlament ist in erster Linie der ordentliche Gesetzgeber der Gemeinde und damit zuständig für den Erlass von Reglementen. Es beschliesst zudem das Budget und die Steueranlage sowie Ausgaben ab einer bestimmten Höhe, soweit nicht die Gesamtheit der Stimmberechtigten zuständig ist. Diese Beschlüsse – im Fall der Ausgaben ab einem Betrag von mehr als zwei Millionen Franken – unterstehen dem fakultativen Referendum. Das Parlament beschliesst zudem abschliessend über weitere politisch wichtige Angelegenheiten, beispielsweise über den Stellenplan, die Zweckbestimmung der Liegenschaften und die Jahresrechnung. Es wählt die Pfarrperson, die im Kirchgemeinderat mit beratender Stimme mitwirkt, sowie die Mitglieder der Synode des Wahlbezirks Bern-Stadt.



## DER KIRCHGEMEINDERAT

Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern, die durch die Stimmberechtigten an der Urne im Majorzwahlverfahren gewählt werden. An den Ratssitzungen nimmt, wie durch die Kirchenordnung vorgesehen, eine Vertretung des Pfarramts mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde nach den Vorgaben des staatlichen Rechts und der Kirchenordnung. Er ist in erster Linie zuständig für die Planung und den Vollzug der Aufgaben der neuen Kirchgemeinde Bern. Er wacht darüber, dass die übrigen Behörden und die Mitarbeitenden ihre Aufgaben im Einklang mit den staatlichen und kirchlichen Vorschriften erfüllen, entscheidet über die Anstellung des Personals der gesamtgemeindlichen Dienste, stellt dem Parlament Anträge und kann einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 250'000 Franken beschliessen. Er nimmt jedoch nicht alle Aufgaben alleine wahr, wie sie die Kirchenordnung grundsätzlich dem Kirchgemeinderat zuweist, sondern er teilt bestimmte Zuständigkeiten mit den Kirchenkreisräten.



## DIE KIRCHENKREISRÄTE

Die Kirchenkreisträte bestehen aus fünf bis elf Mitgliedern. Sie werden durch die Stimmberechtigten des Kirchenkreises an der Kirchenkreisversammlung gewählt. Dabei ist ein Wohnsitz im betreffenden Kreis nicht zwingend, sondern es kann sich jemand aus dem ganzen Kirchgemeindegebiet um einen Sitz im Kirchenkreisrat bewerben. Die Kirchenkreisträte nehmen in Bezug auf das kirchliche Leben im Kreis grundsätzlich die Zuständigkeiten wahr, welche die Kirchenordnung dem Kirchgemeinderat zuweist. Sie sind damit gewissermassen der «Kirchgemeinderat vor Ort» mit entsprechenden weitgehenden Befugnissen. Sie entscheiden unter Vorbehalt des Einspruchsrechts des Kirchgemeinderats über die Anstellung oder Entlassung von Pfarrpersonen und über die Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeitenden und führen alle Mitarbeitenden im Kirchenkreis. Sie vertreten die Interessen des Kirchenkreises gegenüber den gesamtgemeindlichen Organen und verfügen über entsprechende Mitwirkungsrechte. Sie können namentlich dem Kirchgemeinderat Anträge unterbreiten und im Parlament eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einreichen. Zwei Kirchenkreisträte können gemeinsam gegen Beschlüsse des Parlaments das Referendum ergreifen oder eine Initiative lancieren.



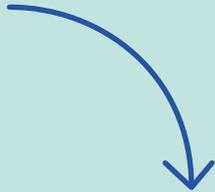
## Mitwirkung der Mitarbeitenden, Freiwilligen und Gemeindeglieder, Planungskonferenzen

Die neue Kirchgemeinde Bern baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitwirkung ihrer Mitglieder und im Besonderen aller Personen, die als Mitarbeitende oder Freiwillige einen Dienst leisten. Das Organisationsreglement legt auf diese Mitwirkung grosses Gewicht und sieht dafür verschiedene Gefässe vor. Ein in dieser Art neues Gefäss sind die Planungskonferenzen. Die Planungskonferenzen sollen als institutionalisierte Plattform für die Diskussion und den Austausch von Ideen und Bedürfnissen dem Formulieren von Zielen und der längerfristigen Aufgabenplanung des Kirchgemeinderats dienen. Gleichzeitig sollen sie den Kirchenkreisen, den Berufsgruppen und weiteren wichtigen Akteuren der Kirchgemeinde die Gelegenheit bieten, ihre Anliegen zur Sprache zu bringen.

## WIE WIRD ABGESTIMMT?



In der Gesamtkirchgemeinde  
an der Urne



In den Kirchgemeinden an den  
Kirchgemeindeversammlungen



# Wie wird über den Zusammenschluss entschieden?

## GESETZLICH GEREGLETER, FREIWILLIGER ZUSAMMENSCHLUSS

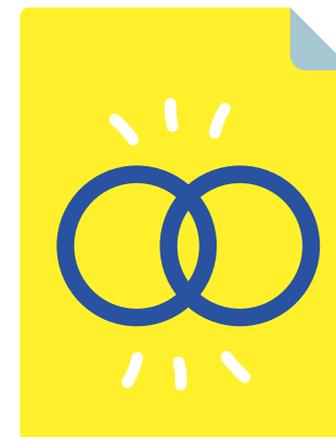
Das Verfahren einer Gemeindefusion ist gesetzlich geregelt. Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Basis, eine Zwangsfusion ist nicht vorgesehen. Aufgrund der in der Kantonsverfassung den Gemeinden eingeräumten Bestandsgarantie entscheidet jede der 13 Gemeinden selber, ob sie sich der Fusion anschliessen will oder nicht. Weder die Gesamtkirchgemeinde, noch eine einzelne Kirchgemeinde können zum Beitritt gezwungen oder durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gemeinden überstimmt werden.

Über den Zusammenschluss entscheiden in allen Gemeinden die Stimmberechtigten als oberstes Gemeindeorgan. Weil die Kirchenangehörigen heute nicht nur Mitglied ihrer Kirchgemeinde sind, sondern gleichzeitig auch Mitglied der Gesamtkirchgemeinde, sind sie gleich zweimal aufgerufen, über die Fusion abzustimmen: einerseits als Stimmberechtigte in der Kirchgemeindeversammlung ihrer Kirchgemeinde und andererseits als Stimmberechtigte anlässlich der Urnenabstimmung der Gesamtkirchgemeinde.

Die Gemeinden haben sodann nicht nur über den Zusammenschluss als solchen zu entscheiden, sondern genehmigen zugleich die drei wichtigsten Rechtsgrundlagen der neuen Kirchgemeinde Bern. Die Abstimmungsvorlage umfasst somit insgesamt vier Dokumente, nämlich den Fusionsvertrag das Organisationsreglement, das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen und das Fusionsreglement. Die vier Dokumente kommen als Gesamtpaket zur Abstimmung und können somit als solches angenommen oder abgelehnt werden.

## DER FUSIONSVERTRAG ALS «FUSIONS BESCHLUSS»

Mit dem Fusionsvertrag schliessen die Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde den verbindlichen Vertrag zum Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern ab. Er ist der eigentliche Fusionsbeschluss der Gemeinden und damit das Kernstück der Abstimmungsvorlage. Der Fusionsvertrag regelt auch die wesentlichen Modalitäten des Zusammenschlusses, namentlich den Zeitpunkt der Fusion und die wichtigsten Eckwerte für die neue Kirchgemeinde Bern. Dazu gehören das Gemeindegebiet und die Grundzüge der Gemeindeorganisation, das Quorum für das Zustandekommen der Fusion, das weitere Vorgehen bis zum Zusammenschluss und die Vermögensausscheidung für den Fall, dass einzelne Kirchgemeinden den Zusammenschluss ablehnen.



## REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN DER NEUEN KIRCHGEMEINDE BERN

Mit dem Fusionsvertrag werden den Gemeinden auch die wichtigsten Rechtsgrundlagen für die Organisation der neuen Kirchgemeinde Bern unterbreitet. Dies wäre rechtlich nicht zwingend, hat aber den Vorteil, dass die Gemeinden und ihre Stimmberechtigten beim Fusionsbeschluss auch wissen, wie die neue Kirchgemeinde Bern konkret aussehen wird. Sie müssen damit nicht «die Katze im Sack kaufen». Die Rechtsgrundlagen bestehen aus drei Reglementen:



**DAS ORGANISATIONSREGLEMENT DER KIRCHGEMEINDE BERN** ist die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsgrundlage für die Gemeindeorganisation. Es legt die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten fest und bildet damit gewissermassen die «Gemeindeverfassung» der neuen Kirchgemeinde.



**DAS REGLEMENT ÜBER DIE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN** regelt einen besonderen Aspekt der Gemeindeorganisation, nämlich die Abstimmungen über Sachgeschäfte und die Wahlen an der Urne und an den Kirchenkreisversammlungen.



**DAS FUSIONSREGLEMENT** enthält Bestimmungen, die in der neuen Kirchgemeinde Bern nur für die Übergangszeit ab dem Zusammenschluss bis zur endgültigen Konstituierung der Gemeinde gemäss dem neuen Organisationsreglement gelten. Es regelt überdies, welche Erlasse der heutigen Gesamtkirchgemeinde in der neuen Kirchgemeinde Bern weiterhin gültig bleiben, bis die zuständigen Organe neue Regelungen erlassen.

## Wann die Fusion zustande kommt

Der Zusammenschluss ist verbindlich beschlossen, wenn die Gesamtkirchgemeinde und mindestens neun Kirchgemeinden der Abstimmungsvorlage zustimmen. Haben sich die beiden heutigen Kirchgemeinden Johannes und Markus zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung bereits zur geplanten Kirchgemeinde Bern-Nord zusammengeschlossen, zählt ihr Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsquorum der gesamtstädtischen Fusionsabstimmung doppelt.

Das Steuerungsgremium, das die Entwürfe ausgearbeitet hat, kann den Gemeinden keinen Abstimmungstermin verbindlich vorgeben. Es kann lediglich der Gesamtkirchgemeinde empfehlen, ihre Urnenabstimmung auf den 2. März 2025 zu legen. Den Kirchgemeinden hingegen steht es frei, wann sie ihre Kirchgemeindeversammlungen ansetzen; einzig müssen sie diese spätestens bis zum 31. Mai 2025 abhalten. Weil nun eintreten könnte, dass eine ablehnende Kirchgemeinde feststellen muss, dass die benachbarten Kirchgemeinden der Fusion zugestimmt haben und sie deshalb unverhofft in eine isolierte Situation geraten könnte, wird ihr in diesem Fall eine Rückkommensmöglichkeit eingeräumt, indem sie in einer zweiten Abstimmung auf ihren ablehnenden Beschluss zurückkommen kann. Dieses nachträgliche Rückkommen muss spätestens bis am 30. September 2025 erfolgt sein. Nicht möglich ist es demgegenüber, dass eine Kirchgemeinde ihre Zustimmung zum Zusammenschluss nachträglich widerrufen kann. Dies wäre mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht zu vereinbaren, weil dadurch keine Gewissheit darüber bestehen würde, ob die an sich beschlossene Fusion tatsächlich zustande kommt oder nicht.

Der Fusionsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat, wovon grundsätzlich auszugehen ist, denn der Kanton fördert Gemeindezusammenschlüsse generell und hat das Projekt «Kirchgemeinde Bern» aktiv, auch finanziell, unterstützt.

## Wie geht es nach dem Fusionsbeschluss weiter?

## Wahl des Kirchgemeinderats

Mit den Beschlussfassungen in der Gesamtkirchgemeinde und in den Kirchgemeinden über das Abstimmungspaket hat die neue Kirchgemeinde bereits zwar die reglementarischen Grundlagen erhalten (Fusionsvertrag, Organisationsreglement, Fusionsreglement und Abstimmungs- und Wahlreglement). Damit aber die neue Kirchgemeinde von Anfang an auch handlungsfähig ist und ihre Aufgaben wahrnehmen kann, müssen das Parlament und der Kirchgemeinderat als die wichtigsten Behörden eingesetzt sein. Das Parlament besteht in einer ersten Übergangsphase aus den Mitgliedern des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde, die vor dem Zusammenschluss einer fusionswilligen Kirchgemeinde angehört haben; eine besondere Wahl der Parlamentsmitglieder ist damit nicht erforderlich. Demgegenüber soll der Kirchgemeinderat als Exekutive von Anfang an so zusammengesetzt sein, wie es das Organisationsreglement vorsieht. Die Ratsmitglieder müssen somit vor dem Zusammenschluss gewählt werden. Wahlberechtigt sind die Stimmberechtigten der Kirchgemeinden, die sich für den Zusammenschluss entschieden haben. Die Wahl kann aus diesem Grund erst stattfinden, wenn feststeht, welche Gemeinden sich zusammenschliessen. Sie erfolgt im Verfahren gemäss dem neuen Reglement über die Abstimmungen und Wahlen. Dieses Reglement muss deshalb zum Zeitpunkt der Wahl in Kraft stehen.

Es ist anzunehmen, dass für den Kirchgemeinderat auch Personen kandidieren werden, die nicht allen Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde Bern bekannt sind. Die Wahlen sollen deshalb sorgfältig vorbereitet werden. Die Kandidierenden sollen die Möglichkeit haben, sich den Stimmberechtigten vorzustellen, damit sich diese eine fundierte Meinung bilden können. Der Fusionsvertrag verpflichtet deshalb den Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde, im Hinblick auf die Wahl geeignete Plattformen für solche Präsentationen zu Verfügung zu stellen. Der Kleine Kirchenrat darf dabei aber keine unzulässige Wahlpropaganda betreiben.

## Beschluss des ersten Budgets und weitere Vorkehren

Die neue Kirchgemeinde Bern muss über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, damit sie die mit ihren Aufgaben verbundenen Verpflichtungen eingehen kann. Dementsprechend muss vor der rechtlichen Entstehung der neuen Kirchgemeinde das Budget für das erste Rechnungsjahr beschlossen werden. Diesen Beschluss fasst der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde; stimmberechtigt für das Geschäft sind allerdings nur die Mitglieder aus den Kirchgemeinden, die sich zur Fusion entschlossen haben. Diese Personen werden gleichzeitig das Parlament der neuen Kirchgemeinde Bern bilden. Das Budget unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss dem neuen Reglement über die Abstimmungen und Wahlen, sofern die Steueranlage nicht auf gleicher Höhe wie bisher bleiben soll.

Bis zur rechtlichen Entstehung der Kirchgemeinde Bern werden schliesslich weitere, insbesondere auch praktische Vorbereitungsarbeiten an die Hand zu nehmen sein. Diese betreffen beispielsweise die konkrete Organisation der Dienste und der Verwaltung, die sich weitgehend an der heutigen Organisation der Gesamtkirchgemeinde orientieren dürfte. Zu beachten ist ferner, dass einzelne Kirchgemeinden den Zusammenschluss ablehnen können. Sie werden eine gewisse Zeit benötigen für die Anpassungen der gemeindeinternen Organisation in ihrem Organisationsreglement, für das Erstellen des Stimmregisters, für Vorkehren im Hinblick auf die Erhebung der Kirchensteuern und anderes mehr.

## Zeitplan bis zum Zusammenschluss

Der Zusammenschluss zur neuen Kirchgemeinde Bern soll gemäss Fusionsvertrag erst einige Zeit nach der Fusionsabstimmung, und zwar auf einen 1. Januar erfolgen. Unter anderem wird es für die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderats auf jeden Fall zu einem weiteren Urnengang kommen.

Die Phase bis zur rechtlichen Entstehung der Kirchgemeinde Bern wird für Umsetzungsarbeiten sinnvoll genutzt werden, insbesondere für die Diskussion unter den heutigen Kirchgemeinden über die Bildung der Kirchenkreise und für die Vorbereitung von Ausführungsbestimmungen der neuen Kirchgemeinde.

Mit der Festlegung des Zusammenschlusses (Aufhebung der bisherigen Gemeinden und Inkrafttreten der Fusion) per 1. Januar 2027 bleibt für die Übergangsarbeiten ausreichend Zeit eingeräumt.

# TIMELINE

## URNEN-ABSTIMMUNG

Gesamtkirchgemeinde  
Abstimmung an  
der Urne

QUORUM  
Einfaches Mehr

## KIRCHGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Abstimmung in  
den Kirchgemeinde-  
versammlungen

QUORUM  
Ja-Mehrheiten in  
9 Kirchgemeinden

## BEDENKZEIT

«Rückkommens-  
abstimmung» in  
Kirchgemeinden, die auf  
ihren ablehnenden  
Beschluss zurückkommen

## ÜBERGANG

Organisatorische und  
rechtliche Vorbereitungen

Verhandlungen mit ableh-  
nender Kirchgemeinde über  
Vermögensausscheidung

## WAHL

Wahl des neuen  
Kirchgemeinderates  
(Exekutive)

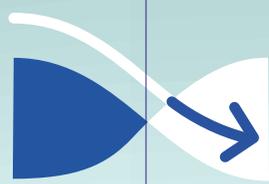
## FUSION

Auflösung der  
Kirchgemeinden und der  
Gesamtkirchgemeinde

Bildung der neuen  
Kirchgemeinde Bern

## UMSETZUNG

Parlament erlässt  
Reglement  
zu den Kreisen



2. März 2025

bis 31. Mai 2025

bis 30. September

2025–2026

Mitte 2026

1. Januar 2027

ab 2027

Austritt einer ablehnenden  
Kirchgemeinde

Alleingang  
als selbständige  
Kirchgemeinde  
ab 1. Januar 2027

## Organisation der neuen Kirchgemeinde Bern in der Übergangsphase

Die neue Kirchgemeinde Bern kann nicht sofort ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung in allen Punkten so organisiert sein, wie das Organisationsreglement dies vorsieht. Dies beispielsweise deshalb, weil die Kirchenkreise erst nach dem Zusammenschluss in einem Reglement des Parlaments neu festgelegt werden, die Mitglieder des Parlaments aber wiederum in den Kirchenkreisen zu wählen sind. Der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement sehen deshalb eine Übergangsphase mit einer vorläufigen Organisation bis zur endgültigen Konstituierung der neuen Kirchgemeinde Bern vor. Für diese Übergangsphase gelten die folgenden Grundsätze:

- Der Kirchgemeinderat nimmt seine Aufgaben von Anfang an in seiner neuen Zusammensetzung wahr. Die sieben Mitglieder des Kirchgemeinderats werden deshalb bereits vor der rechtlichen Entstehung der neuen Kirchgemeinde Bern an der Urne gewählt.
- Das Parlament besteht in der ersten Phase aus den Mitgliedern des heutigen Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde, jedoch ohne die Mitglieder aus Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss allenfalls abgelehnt haben. Diese Zusammensetzung erfordert keine aufwändigen Zwischenlösungen. Sie entspricht der Grundidee, die auch dem neuen Wahlverfahren zugrunde liegt, wonach die Parlamentsmitglieder vor Ort, nämlich im Kirchenkreis, gewählt und in das Parlament abgeordnet werden.
- Die Kirchenkreise entsprechen gebietsmässig den Gebieten der bisherigen Kirchgemeinden. Auch diese vorübergehenden Strukturen sind vertraut und machen aufwändige zeitlich beschränkte Experimente mit ungewissem Ausgang entbehrlich.

- Die Funktion der Kirchenkreisräte wird in einer ersten Phase durch die Mitglieder der bisherigen Kirchgemeinderäte übernommen. Die Zusammensetzung der Kirchenkreisräte entspricht während einer Übergangszeit den bisherigen Kirchgemeinderäten, die Mitglieder werden aber im ersten Jahr neu gewählt.
- Das Parlament muss so bald wie möglich, spätestens drei Jahre nach der Entstehung der Kirchgemeinde Bern, ein Reglement über die Kirchenkreise erlassen und darin die deutschsprachigen Kirchenkreise festlegen. Diese Festlegung muss im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen. Das Parlament darf keinen Kirchenkreis gegen den Willen der betroffenen Kirchenkreise bilden. Die Kirchgemeinden Johannes und Markus werden ihren Zusammenschluss voraussichtlich vor dem Inkrafttreten der gesamtstädtischen Fusion erreicht haben; sie werden in der neuen Kirchgemeinde Bern einen einzigen Kirchenkreis bilden. Weil es sodann mit Heiliggeist und Frieden zwei weiteren Kirchgemeinden gibt, die ihre Vorbereitungen auf eine Fusion unter Nachbarkirchgemeinden bereits weit vorangetrieben haben, sollen diese sich nach dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern baldmöglichst, aber noch vor dem Erlass eines übergreifenden Kreisreglementes, vorzeitig zusammenschliessen können.
- In den festgelegten neuen Kirchenkreisen erfolgt sobald wie möglich eine erste Wahl der Mitglieder des Parlaments.
- Die neue Kreisorganisation als Ganzes soll möglichst rasch in Kraft treten, spätestens aber vier Jahre nach der Entstehung der Kirchgemeinde Bern. Diese Frist ist bewusst nicht allzu knapp bemessen, damit die neue Kreiseinteilung auch nach dem Zusammenschluss sorgfältig und ohne Zeitdruck mit den betroffenen Kirchenkreisen einvernehmlich festgelegt werden kann. Angestrebt wird aber eine definitive Lösung bereits vor dem genannten Termin. Es sind an mehreren Stellen des Fusionsvertrags und des Fusionsreglements Bestimmungen erlassen, welche die Hürden für eine Änderung der Kirchenkreisgrenzen hoch

setzen. Damit wird den Kirchenkreisen eine Art Besitzstandgarantie über acht Jahre eingeräumt, solange sie auf ihre unveränderte Eigenständigkeit beharren.

- Ab dem Inkrafttreten der endgültigen Kreisorganisation setzt sich das Parlament aus den neu gewählten Mitgliedern so zusammen, wie dies das Organisationsreglement vorsieht. Ebenfalls ab diesem Zeitpunkt beginnen die Amtsdauern aller Behörden neu zu laufen. Die Kirchgemeinde wird damit endgültig konstituiert sein.

**Was sind die  
Auswirkungen  
des Zusammen-  
schlusses?**

## Grundsätzliches

Der Zusammenschluss hat in erster Linie zur Folge, dass die neue Kirchgemeinde Bern an die Stelle der bisherigen rechtlich selbstständigen Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde tritt. Über Grundsatzfragen entscheiden die zuständigen Organe der neuen Gemeinde, namentlich die Stimmberechtigten und das Parlament.

Ein Paradigmenwechsel erfolgt insofern, als die Beschlüsse dieser Organe für die Kirchenkreise, die an die Stelle der heutigen Kirchgemeinden treten, verbindlich sind. Die Kirchenkreise verfügen zudem über weitgehende Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte.

Auf das kirchliche Leben vor Ort wird der Zusammenschluss beschränkte Auswirkungen haben. Je nach der gewählten Kreisorganisation werden die neuen Kirchenkreise aber möglicherweise geografisch nicht mehr den Gebieten der heutigen Kirchgemeinden entsprechen, sondern grössere Gebiete umfassen, was mit Blick auf die Stadtteile mehrererorts sinnvoll sein dürfte. Dementsprechend werden die Mitarbeitenden der heutigen Kirchgemeinden neu in grösseren geleiteten Teams zusammenarbeiten. Veränderungen wird der Zusammenschluss namentlich in Bezug auf die Zuständigkeiten in administrativen Belangen und die Abläufe zwischen zentralen Stellen und den Kirchenkreisen, namentlich den Kirchenkreisräten, mit sich bringen.

Im Übrigen werden die künftige Organisation und die künftigen Tätigkeiten der Kirchgemeinde Bern in erster Linie von den Beschlüssen der künftigen Organe der neuen Kirchgemeinde Bern abhängen, die sich ihrerseits an gesellschaftlichen Entwicklungen und allfälligen übergeordneten Vorgaben orientieren werden. Präzise Prognosen zu allen Auswirkungen des Zusammenschlusses sind deshalb weder sinnvoll noch möglich.

## Personal

Die Kirchgemeinde Bern übernimmt das Personal der Gesamtkirchgemeinde und der einzelnen Kirchgemeinden zu den heutigen Anstellungsbedingungen. Geplant sind weder ein Stellenabbau noch anderweitige grundlegende Veränderungen im Bereich des Stellenetats. Allerdings wird der Zusammenschluss in Bezug auf den konkreten Einsatz von Mitarbeitenden im Bereich der Verwaltung zu gewissen Verschiebungen führen. Zu denken ist etwa an die zentrale Archivierung, an Dienstleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Infrastruktur und Liegenschaften, an den Datenschutz und anderes mehr. Eine Herausforderung, aber gleichzeitig auch eine Chance wird die Bildung neuer geleiteter Teams in den Kirchenkreisen sein.



## Finanzen

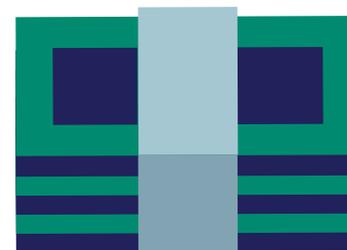
Der Zusammenschluss als solcher hat keine gewichtigen finanziellen Auswirkungen. Mit der Gesamtkirchgemeinde und den Kirchgemeinden bestehen bereits heute sowohl stadtweite als auch lokale Strukturen, auf denen die Neuorganisation aufbaut. Einen gewissen finanziellen Mehraufwand werden die Wahlen und die im Vergleich zu heute häufigeren gemeindeweiten Abstimmungen an der Urne mit sich bringen. Unter dem Strich sind aber in finanzieller Hinsicht keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten. Auf jeden Fall ist der Zusammenschluss nicht als Sparmassnahme konzipiert.

Einen Einfluss auf die finanzielle Situation der Kirchgemeinde Bern wird die Frage haben, ob einzelne Kirchgemeinden den Zusammenschluss ablehnen. Der Fusionsvertrag sieht vor, dass solche Kirchgemeinden einen Anspruch auf einen Anteil des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl haben und mit der Abtretung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen oder anderer Vermögenswerte entschädigt werden müssen.

Auswirkungen auf die Steuererträge werden sich vermutlich dann ergeben, wenn Kirchgemeinden mit einer grossen Zahl gut situierter Mitglieder und mit vielen steuerpflichtigen juristischen Personen im Gemeindegebiet den Alleingang wählen. Für die Kirchgemeinde Bern hätte ein solcher Alleingang zur Folge, dass für ihre Aufwendungen, beispielsweise für das Münster, weniger Steuermittel zur Verfügung stünden.

Das Steuerungsgremium war sich in der Beurteilung nicht einig, wie einschneidend die finanziellen Konsequenzen werden können, wenn einzelne Kirchgemeinden die Fusion ablehnen sollten.

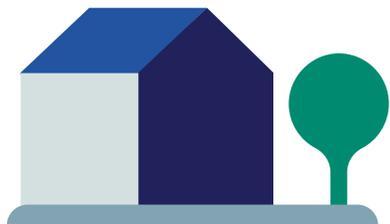
Im Übrigen hängen die finanziellen Auswirkungen der Neuorganisation in erster Linie von den Entscheiden der neuen Organe ab, namentlich vom künftigen Parlament. Dies kann beispielsweise die Pensen und die Entschädigung von Behördenmitgliedern betreffen. Es ist davon auszugehen, dass die Mitglieder des neuen Kirchgemeinderats angesichts ihrer weitreichenden Verantwortung für die gesamte Kirchgemeinde anders als die heutigen Mitglieder des Kleinen Kirchenrats entschädigt werden. Zu beachten ist aber auch, dass der Kirchgemeinderat als die Exekutive der neuen Kirchgemeinde Bern nur noch sieben, also halb so viele Mitglieder wie der heutige Kleine Kirchenrat zählen wird.



## Liegenschaften

Im Eigentum der Gesamtkirchgemeinde befinden sich heute noch die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, namentlich Kirchen, Kirchgemeindehäuser und Dienstwohnungen. Mit dem Zusammenschluss gehen diese Liegenschaften grundsätzlich an die neue Kirchgemeinde Bern über. Lehnen jedoch einzelne Kirchgemeinden den Zusammenschluss ab, erhalten sie nach dem Standortprinzip die auf ihrem Gebiet befindlichen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (Kirchen und Kirchgemeindehäuser). Sie werden in diesen Liegenschaften ihre kirchlichen Aktivitäten künftig selbstständig weiterführen. Eine Ausnahme gilt für die vier Innenstadtkirchen (Münster, Heiliggeistkirche, Französische Kirche, Nydeggkirche). Diese Kirchen gehen auf jeden Fall in das Eigentum der Kirchgemeinde Bern über.

Die Liegenschaften im Finanzvermögen sind 2017 von der Gesamtkirchgemeinde an die Immobiliengesellschaft RefBernImmo AG zur Bewirtschaftung übertragen worden. Die Gesamtkirchgemeinde besitzt daher selbst keine Liegenschaften im Finanzvermögen mehr, sondern ist an diesen nur indirekt, als Alleinaktionärin der RefBernImmo AG, beteiligt. Auf Liegenschaften im Finanzvermögen hat der Zusammenschluss deshalb keine Auswirkungen. Andererseits ist ausgeschlossen, dass eine austretende Kirchgemeinde bei der Vermögensausscheidung Aktienanteile an der RefBernImmo AG ausgehändigt erhält.



## Auswirkungen für Kirchgemeinden, die selbstständig bleiben wollen

Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen, werden mit der Aufhebung der Gesamtkirchgemeinde auch wirtschaftlich selbstständig. Sie erlangen von Gesetzes wegen die Steuerhoheit und erheben die Kirchensteuern von ihren Mitgliedern und von juristischen Personen in ihrem Gemeindegebiet fortan selbst. Im Steuerregister werden die natürlichen und juristischen Personen im Gebiet der Kirchgemeinde Bern und der weiter existierenden Kirchgemeinden auseinanderzuhalten sein. Kirchgemeinden, die den Alleingang wählen, müssen ein eigenes Mitgliederregister führen.

Das Vermögen und die Steuererträge der Gesamtkirchgemeinde dienen heute allen angeschlossenen Kirchgemeinden, auch denjenigen, die einen Zusammenschluss möglicherweise ablehnen. Wird die Gesamtkirchgemeinde mit dem Zusammenschluss aufgehoben, steht nicht nur der neuen Kirchgemeinde Bern, sondern auch allfälligen ablehnenden Kirchgemeinden ein Anteil am Vermögen der Gesamtkirchgemeinde zu. Lehnen einzelne Kirchgemeinden den Zusammenschluss ab, wird eine Teilliquidation dieses Vermögens zu erfolgen haben.

Das Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde enthält keine Bestimmung zur Frage, wie das Vermögen bei einer Aufhebung der Gesamtkirchgemeinde zu liquidieren und auf die einzelnen Kirchgemeinden zu verteilen ist. Der Fusionsvertrag enthält aus diesem Grund Regelungen über die vermögensrechtliche Ausstattung von Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen. Diese Regelungen haben den Stellenwert eines Liquidationsbeschlusses der Gesamtkirchgemeinde. Sie werden in den Vertrag integriert, damit die Regeln für alle Beteiligten verbindlich festgelegt sind und durch die Gesamtkirchgemeinde nicht wieder einseitig widerrufen werden können. Die Stimmberechtigten aller

Gemeinden haben damit die Gewähr, dass eine ablehnende Kirchengemeinde vermögensrechtlich genau so ausgestattet wird, wie der Vertrag dies vorsieht.

Eine ablehnende Kirchengemeinde erhält vorweg die Mittel aus sogenannten unselbstständigen Stiftungen (Fonds, Legate), die nach ihrer Zweckbestimmung ausschliesslich für diese Gemeinde oder ihre Mitglieder bestimmt sind. Sie erhält zudem die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (Kirche, Kirchengemeindehaus, Dienstwohnungen), die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden und die sie für kirchliche Aufgaben nutzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die vier Innenstadtkirchen (Münster, Heiliggeistkirche, Französische Kirche, Nydeggkirche); diese gehen auf jeden Fall in das Eigentum der Kirchengemeinde Bern über. Eine ablehnende Kirchengemeinde hat überdies entsprechend dem Verhältnis der Anzahl Gemeindemitglieder zur Anzahl Mitglieder aller Kirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Anspruch auf einen Anteil am weiteren Finanzvermögen, dies jedoch nicht in Form eines anteiligen Aktienpakets der RefBernImmoAG.

## Was steht in den Abstimmungsdokumenten?

Der Fusionsvertrag und die reglementarischen Grundlagen für die Kirchgemeinde Bern enthalten detaillierte Bestimmungen zur Kirchgemeinde Bern und zum weiteren Vorgehen bis zu ihrer endgültigen Konstituierung. Zur rechtlichen Bedeutung und zum Inhalt der einzelnen Dokumente kann in konzentrierter Form das Folgende gesagt werden:

## Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag ist der im bernischen Gemeindegesetz vorgesehene Vertrag unter den Gemeinden, mit dem diese unter sich verbindlich den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern vereinbaren. Er ist somit der eigentliche kommunale Fusionsbeschluss und damit das Kernstück der Vorlage. Der Fusionsvertrag regelt nach den gesetzlichen Vorgaben die wichtigsten Modalitäten des Zusammenschlusses, nämlich das Gebiet und die Grenzen der neuen Gemeinde, den Zeitpunkt ihrer Entstehung und die wichtigsten Eckwerte der neuen Gemeindeorganisation. Er muss auch festlegen, wie die Beschlussfassung über das Organisationsreglement der neuen Gemeinde, über ein allfälliges Fusionsreglement, über die Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde und über das erste Budget dieser Gemeinde erfolgt.

Der Fusionsvertrag enthält nebst diesen gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen weitere Bestimmungen, die mit den Besonderheiten der heutigen Organisation und der Tatsache zusammenhängen, dass sich eine grosse Zahl von Gemeinden zusammenschliesst. Er umfasst namentlich besondere Vereinbarungen über das Zustandekommen der Fusion und das dafür erforderliche Quorum (Abschnitt II, Art. 5–7), über die vorläufige Konstituierung der neuen Kirchgemeinde in der Übergangsphase (Abschnitt VI, Art. 16–19) sowie über die finanzielle Ausstattung von Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen und zu wirtschaftlich selbstständigen Kirchgemeinden werden (Abschnitt IX, Art. 24–29).

## Organisationsreglement

Das Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde Bern ist die durch das Gemeindegesetz vorgeschriebene Rechtsgrundlage, gewissermassen die «Verfassung», für die neue Gemeinde. Es regelt die Grundzüge der Organisation der neuen Kirchgemeinde und legt namentlich die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten fest. Das Reglement enthält als Eingang eine Präambel, die ausdrücklich auf die Neubildung der Kirchgemeinde durch die heutigen Gemeinden Bezug nimmt und erklärt, was im Licht des kirchlichen Auftrags Ziel und Aufgaben der neuen Gemeinde sind. Das Organisationsreglement ist in sieben Abschnitte gegliedert, nämlich

- I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben (Art. 1–6),
- II. Kirchenkreise (Art. 7–10),
- III. Information und Öffentlichkeit (Art. 11–14),
- IV. Organisation (Art. 15–78),
- V. Finanzhaushalt (Art. 79–86),
- VI. Verantwortlichkeit und Rechtspflege (Art. 87–89) und
- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 90 und 91).

## Reglement über die Abstimmungen und Wahlen

Grössere Gemeinden, vor allem solche mit einem Parlament, regeln das Abstimmungs- und Wahlverfahren in der Regel nicht im Organisationsreglement selbst, sondern in einem besonderen Reglement, weil es sich um spezielle, teilweise sehr detaillierte Bestimmungen zu einer besonderen Materie handelt. Ein solches besonderes Reglement ist auch für die neue Kirchgemeinde Bern vorgesehen. Es enthält wie das Organisationsreglement grundlegende organisatorische Bestimmungen und ist wie dieses durch die Stimmberechtigten zu beschliessen. Das Reglement regelt die Abstimmungen und Wahlen der Stimmberechtigten an der Urne und das Verfahren an den Kirchenkreisversammlungen. Es enthält fünf Abschnitte, nämlich

- I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–6),
- II. Abstimmungen und Wahlen der Gesamtheit der Stimmberechtigten (Art. 7–41),
- III. Verfahren an der Kirchenkreisversammlung (Art. 42–62),
- IV. Rechtsschutz (Art. 63) und
- V. Schlussbestimmungen (Art. 64 und 65).

## Fusionsreglement

Das Fusionsreglement enthält übergangsrechtliche Bestimmungen über die vorläufige Organisation der neuen Kirchgemeinde Bern in der Übergangphase bis zu ihrer endgültigen Konstituierung. Auch diese Regelungen könnten an sich in das Organisationsreglement selbst aufgenommen werden, würden dieses aber mit zahlreichen Bestimmungen belasten, die nach verhältnismässig kurzer Zeit keine Bedeutung mehr haben. Sie sind deshalb zur Entlastung des Organisationsreglements in einem besonderen Reglement enthalten. Das Fusionsreglement legt auch fest, welche Reglemente und Verordnungen der Gesamtkirchgemeinde in der neuen Kirchgemeinde Bern vorläufig weitergelten, bis die zuständigen Organe neue Bestimmungen erlassen. Schliesslich regelt das Fusionsreglement, welche rein formellen Anpassungen im Organisationsreglement und im Reglement über die Abstimmungen und Wahlen vorgenommen werden müssen, wenn nicht alle Kirchgemeinden dem Zusammenschluss zustimmen. Das Fusionsreglement enthält die folgenden Abschnitte:

- I. Gegenstand und Zweck (Art. 1),
- II. Anpassungen des Organisationsreglements und des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen (Art. 2–4),
- III. Organisation während der Übergangszeit (Art. 5–8),
- IV. Konstituierung der Kirchgemeinde gemäss Organisationsreglement (Art. 9–14),
- V. Weitergeltung bisherigen Rechts (Art. 15) und
- V. Schlussbestimmungen (Art. 16 und 17).

Wie das Organisationsreglement und das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen wird auch das Fusionsreglement durch die Stimmberechtigten erlassen. Es wird durch das Parlament der neuen Kirchgemeinde aufgehoben, wenn es seine praktische Bedeutung verloren haben wird.

# Unterlagen zum Zusammenschluss

Der vorliegende Bericht enthält die wichtigsten Punkten der Vorlage über die Bildung einer Kirchgemeinde Bern. Im Verlauf des Projekts «Strukturdialog» und der Erarbeitung der Vorlage durch das Steuerungsgremium sind zu einzelnen Fragen teilweise umfangreiche Grundlagen- und Arbeitsdokumente erarbeitet worden. Die Dokumente, der erläuternde Bericht und die weiteren Unterlagen können auf der Website [www.kgbern.ch](http://www.kgbern.ch) abgerufen werden. Im Hinblick auf die Abstimmung wird der erläuternde Bericht in gedruckter Form auch bei der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde (Kirchmeieramt) bezogen werden können.

# Ergebnisse der Vernehmlassung und erneute Beratungen

Ein Entwurf der Abstimmungsvorlage ist zusammen mit einer erläuternden Botschaft den Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde wie auch den Stimmberechtigten insgesamt von Juni bis November 2020 einer Vernehmlassung unterbreitet worden.

Die eingelangten Stellungnahmen von Körperschaften, Berufsgruppen und Privatpersonen erbrachten eine Reihe von Anregungen und Vorschlägen, die aufgenommen werden konnten. Andere Vorschläge erwiesen sich jedoch teilweise als nicht realisierbar, weil übergeordnetes Recht des Kantons (Gemeindegesezt) oder der Landeskirche (Kirchenverfassung und Kirchenordnung) hierzu keinen Raum lassen. Deutlich waren fusions skeptische Stimmen zu vernehmen. Sie wiesen auf den Verlust der von den heutigen Kirchgemeinden genossenen Autonomie hin. Die Antworten und Alternativvorschläge liessen auch Befürchtungen über eine zu weitgehende Zentralisierung und Machtkonzentration beim neuen Kirchgemeinderat erkennen. Etliche Antworten beinhalteten Vorschläge, die sinnvollerweise nicht in die ausgearbeiteten Entwürfe aufgenommen werden können, sondern später von dem Gestaltungswillen der Organe der neuen Kirchgemeinde Bern überlassen werden sollten.

In der Folge hat das Steuerungsgremium vom Januar 2021 bis April 2022 die gesamten Rechtstexte einer nochmaligen Lesung unterzogen. Dabei stand insbesondere das Thema der finanziellen Tragbarkeit der künftigen Kirchgemeinde Bern vordringlich auf dem

Tisch. Welche finanziellen Perspektiven kann oder muss die Kirchengemeinde Bern erwarten? Welche Perspektiven ergeben sich, wenn nicht alle zwölf Kirchgemeinden der Fusion zustimmen? Ist eine Grenze der finanziellen Tragbarkeit bestimmbar, falls eine oder mehrere Kirchgemeinden den Alleingang wählen, und welche finanziellen Perspektiven haben die austretenden Kirchgemeinden zu gewärtigen? Mit diesen Fragen unmittelbar verknüpft ist die Frage des Abstimmungsquorums: Wieviele Kirchgemeinden müssen sich mindestens zusammenschliessen, damit die beträchtlichen finanziellen Verpflichtungen der heutigen Gesamtkirchengemeinde gegenüber Dritten auch von einer gebiets- und bevölkerungsmässig verkleinerten Kirchgemeinde noch getragen werden können?

Das Steuerungsgremium hat dazu einen Expertenbericht erstellen lassen. Die Kenndaten lassen keine verlässlichen Aussagen zu Tragbarkeitsgrenzen zu. Die letzten Rechnungsjahre haben unter anderem wegen der Umstellung auf den Rechnungslegungsstandard HRM2 untypische Rechnungsergebnisse gezeitigt. Zudem kann kaum die Hälfte der Steuereinnahmen der natürlichen Personen den einzelnen Kirchgemeinden zugeordnet werden. Etliche Steuererträge juristischer Personen lassen sich überhaupt keiner Quartierkirchgemeinde zuordnen.

Die für eine Meinungsbildung in Bezug auf die Fusion eigentlich erwünschten Aussagen bezüglich der finanziellen Perspektiven sowohl der neuen Kirchgemeinde Bern wie auch die Perspektiven austretender bisherigen Kirchgemeinden lassen sich somit nicht in der erwünschten Klarheit eindeutig beantworten.

Im Ergebnis konnte das Steuerungsgremium am 11. Juni 2022 die Beratungen über die Entwürfe zu einem Abschluss bringen. Es legte mit Brief vom 16./17. August 2022 die Entwürfe den 13 Körperschaften vor und empfahl ihnen, die Abstimmungen über das Fusionsprojekt anzusetzen. In der Folge beschloss jedoch auf Antrag des Kleinen Kirchenrats der Grosse Kirchenrat namens der Gesamtkirchengemeinde am 14. September 2022, das ganze Vorhaben zur Bildung einer Kirchgemeinde Bern zurückzustellen und zunächst im Sinne eines Alternativvorschlags eine Totalrevision des

Organisationsreglementes der Gesamtkirchengemeinde anzustreben. Ein Jahr später, am 28. Juni 2023, entschied sich der Grosse Kirchenrat wiederum, die Totalrevision des Organisationsreglements nicht mehr weiterzuverfolgen, sondern wieder das Projekt der Fusion zur Kirchgemeinde Bern hervorzuholen. Zugleich beanpruchte die GKG, weitere Änderungswünsche an den Entwürfen von 2022 anzubringen. Am 29. November 2023 überwies der Grosse Kirchenrat eine Liste von Änderungswünschen an das Steuerungsgremium zur neuerlichen Beratung.

Mit drei Sitzungen von Januar bis März 2024 unterzog das Steuerungsgremium die Entwürfe von 2022 einer vierten Lesung. Dabei wurden einige Änderungen von materieller Bedeutung beschlossen, namentlich:

### ORGANISATIONSREGLEMENT

- Erhöhung der Referendumsunterschriftenzahl auf 500,
- Einführung eines Wahlvorschlagsrechts der französischsprachigen Gemeindemitglieder für einen Sitz im Kirchgemeinderat,
- abschliessende Zuständigkeit des Parlaments für Ausgaben bis 2 Mio Franken.

## FUSIONSVERTRAG

- Bestandesgarantie für Kirchenkreise, so dass gegen deren Willen ein Kreis auf absehbare Zeit (während 8 Jahren nach dem Zusammenschluss) nicht verändert oder ganz aufgehoben werden kann, Abstimmung über die vier Rechtstexte zusammen als Paket, so dass
- die Fusionsvorlage als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann
- Verzicht auf eine Empfehlung auf einen gemeinsamen Abstimmungstermin der Kirchgemeinden.

In Bezug auf die Frage des Abstimmungsquorums bekräftigte das Steuerungsgremium schliesslich nochmals das Abstimmungsquorum von neun fusionszustimmenden Kirchgemeinden für das Zustandekommen der Fusion, wie dies seit Beginn der Arbeiten am Fusionsprojekt immer eine Mehrheit unter den 13 Gemeinden gefunden hat. Das Abstimmungsquorum von 9 zustimmenden Kirchgemeinden obsiegte mit 9 Stimmen gegen 4 Stimmen, die den Antrag auf Einstimmigkeit bevorzugen wollten (Abstimmungsquorum 12).

## Vorprüfung durch den Kanton

Der Fusionsvertrag, das Organisationsreglement, das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen und das Fusionsreglement waren bereits vor der Vernehmlassung bei verschiedenen Gelegenheiten mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) diskutiert worden. Die nach der Vernehmlassung endgültig bereinigte Vorlage war am AGR am 29. Januar 2022 zur förmlichen Vorprüfung unterbreitet worden. Das AGR stellte zu einzelnen Bestimmungen klärende Rückfragen und signalisierte einige wenige Genehmigungsvorbehalte formeller Art, die das Steuerungsgremium in der Folge veranlasste, entsprechende Korrekturen anzubringen.

Nach der letzten Lesung von Anfang 2024 wurden die Entwürfe mit den letzten Änderungen und Anpassungen dem AGR zu einer zweiten Vorprüfung vorgelegt, ohne dass das AGR weitere Vorbehalte anbringen wollte.

Die mit der Schlussabstimmung vom 14. Mai 2024 im Steuerungsgremium verabschiedeten Entwürfe sollten deshalb vollumfänglich mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen und damit genehmigungsfähig sein.

## **IMPRESSUM**

### **INHALT**

Genehmigt vom Steuerungsgremium  
Bildung einer Kirchgemeinde Bern  
14. Mai 2025 [www.kgbern.ch](http://www.kgbern.ch)

### **JURISTISCHE BERATUNG**

Ueli Friederich, Recht & Governance  
[www.recht-governance.ch](http://www.recht-governance.ch)

### **KONZEPT**

Fachstelle Kommunikation,  
Gesamtkirchgemeinde Bern,  
[www.refbern.ch](http://www.refbern.ch)

### **TEXTBEITRÄGE**

Ausschuss des Steuerungsgremiums

### **FRANZÖSISCHE ÜBERSETZUNG**

Bertrand Baumann

### **ILLUSTRATIONEN**

Christoph Frei, [www.chky.ch](http://www.chky.ch)

### **GESTALTUNG**

Katharina Reidy, [www.coboi.ch](http://www.coboi.ch)

### **COPYRIGHT**

Steuerungsgremium Bildung einer  
Kirchgemeinde Bern, Abdruck  
mit Quellenangabe erwünscht

